

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 99/14 B

L 2 U 135/11 (Sächsisches LSG)
S 4 U 54/95 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Mai 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Berchtold, den Richter Prof. Dr. Spellbrink
und die Richterin Hüttmann-Stoll
beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Klägers gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts
vom 8. April 2014 - B 2 U 82/13 B - wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger wendet sich mit seiner Gegenvorstellung vom 30.4.2014 gegen den Beschluss des Senats vom 8.4.2014, B 2 U 82/13 B, der ihm am 23.4.2014 zugestellt wurde und mit dem seine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 20.9.2012 als unzulässig verworfen wurde.
- 2 Die Gegenvorstellung ist unzulässig. Es kann offenbleiben, ob und unter welchen Voraussetzungen weiterhin eine Gegenvorstellung nach Schaffung des § 178a SGG statthaft ist. Denn die Gegenvorstellung ist auch unter Beachtung der bisher vom BSG für zulässig gehaltenen Gründe für die Aufhebung eines nicht mehr anfechtbaren Beschlusses auf Grund einer Gegenvorstellung unzulässig. Das BSG hat die Änderung eines Beschlusses auf Gegenvorstellung dann für möglich erachtet, wenn die Entscheidung zu einem groben prozessualen Unrecht führen würde oder sonst nur im Wege der Verfassungsbeschwerde angegriffen werden könnte (*vgl. BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 24*). Solche Gründe legt der Kläger nicht dar. Soweit er ausführt, das LSG habe verfahrensfehlerhaft gehandelt, rügt er die sachliche Unrichtigkeit der Rechtsansicht des BSG im Beschluss. Inwieweit hierdurch Verfahrensgrundrechte des Klägers verletzt seien oder der Beschluss selbst ein grobes prozessuales Unrecht darstellen könnte, wird nicht deutlich. Dies gilt auch für seinen Hinweis auf den im Beschluss des BSG zitierten Beschluss vom 22.8.1995, 5 BJ 50/95, und sein Vorbringen, den Ausführungen des Senats im Beschluss vom 8.4.2014 könne nicht gefolgt werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

